

## **Mitteilung an die Hausbanken Nr. 88/2023**

**Unternehmensfinanzierung  
Kommunale und soziale Infrastruktur  
Wohnwirtschaft**

**Alle Förderkreditprogramme in der Bankdurchleitung:  
Weitere Erleichterungen bei Formanforderungen durch Zulassung  
zusätzlicher elektronischer Verfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch eine aktuelle Änderung haushaltsrechtlicher Regelungen für die Vergabe von Zuwendungen wird für die KfW die Möglichkeit eröffnet, Formanforderungen insbesondere bei der Beantragung von Förderkrediten und Zuschüssen zu verringern. Die KfW freut sich, hierdurch der fortschreitenden Digitalisierung der Bankenlandschaft u. a. durch Verwendung elektronischer Signaturen auch im Fördergeschäft Rechnung tragen zu können.

Im Ergebnis erweitert die KfW noch einmal den Handlungsspielraum für ihre Finanzierungspartner. Die Anwendung der im Folgenden vorgestellten Handlungsoptionen liegt in Ihrem Ermessen.

## **I. Vollständiger Wegfall des Schriftformerfordernisses für Erklärungen des Antragstellers / Kreditnehmers und Dritter**

Ab sofort dürfen alle Erklärungen von Antragstellern / Kreditnehmern und Dritten auch mittels einfacher elektronischer Signaturen abgegeben werden. Dies gilt ausdrücklich auch für die in unserer Hausbankenmitteilung Nr. 30/2019 vom 16.09.2019 genannten Erklärungen, für die bislang ein Schriftformerfordernis bestand ("Erklärung / Einwilligung des Antragstellers / Mithafters für die Refinanzierungszusage"; "Antrag auf Gewährung eines Tilgungszuschusses").

Die Nutzung und Auswahl von Verfahren für elektronische Übermittlungen und elektronische Signaturen liegt im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Finanzierungspartner. Diese sind im Rahmen der Entgegennahme der Erklärungen weiterhin für die Prüfung der Legitimation und der Identität des Antragstellers / Kreditnehmers verantwortlich.

## **II. Wegfall des Schriftformerfordernisses für Erklärungen der Finanzierungspartner**

Ebenfalls ab sofort sind auch bei einer postalischen Übermittlung von Formularen / Erklärungen an die KfW im Neu- oder Bestandsgeschäft einfache Namensangaben der Vertreter der Finanzierungspartner ausreichend. Die Anbringung eines Stempels ist nicht erforderlich. In Sonderkonstellationen behält sich die KfW vor, weiterhin auf der Schriftform von Erklärungen zu bestehen (bspw. bei Vorhaben mit Auslandsbezug).

### **Allgemeine Hinweise zur Umsetzung:**

Sie können die o. g. Optionen ab sofort anwenden. Die KfW wird die textlichen Anpassungen in den entsprechenden KfW-Dokumenten (z. B. BDO-Handbuch, BDO-Verfahrensbeschreibungen) zeitlich nachgelagert umsetzen und Ihnen auf dem gewohnten Weg übermitteln. Technische Änderungen sind hiermit nicht verbunden. Etwaige Anpassungen von Formularen wird die KfW sukzessive vornehmen.

Zu weiteren Informationen über die zu beachtenden Veränderungen stehen Ihnen unsere MitarbeiterInnen des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK  
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Elke Lorson

i. V. Sabrina Adam